

Sitzung vom 13. Juni 2007

Art. 261bis StGB

Der Strafkassationshof unter Ausschluss der Öffentlichkeit befindet über die von Dogu Perincek eingelegte Beschwerde gegen das Urteil des Polizeigerichts des Bezirks Lausanne, das in der ihm betreffenden Rechtssache am 9. März 2007 gefällt wurde.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Sachverhalt:

A. Durch ein Urteil vom 9. März 2007 hat das Polizeigericht des Bezirks Lausanne unter anderem festgestellt, dass Dogu Perincek eine rassistische Diskriminierung begangen hat (I), hat ihn zu einer Strafe von 90 (neunzig) Straftagen verurteilt, wobei der Wert eines Straftages CHF 100,00 beträgt (II), hat die Strafvollstreckung ausgesetzt und den Verurteilten einer Bewährungsfrist von 2 (zwei) Jahren unterworfen (III), hat ihn zudem zu einer Geldstrafe in Höhe von CHF 3.000,00 verurteilt (IV), hat gesagt, dass falls die unter IV. vorgesehene Geldstrafe nicht bezahlt wird, die Ersatzfreiheitsstrafe 30 Tagen betragen wird (V), hat gesagt, dass Dogu Perincek der Gesellschaft Schweiz-Armenien, vertreten durch Sarkis Shahinian, Schadensersatz in Höhe von CHF 1.000,00 wegen moralischen Schadens zahlen muss (VI), hat gesagt, dass Dogu Perincek der Gesellschaft Schweiz-Armenien, vertreten durch Sarkis Shahinian, CHF 10.000,00 als Strafkosten zahlen muss (VII), und hat sämtliche Gerichtskosten der Sachen in Höhe von 5873,55 CHF Dogu Perincek zur Last gelegt.

B. Diese Entscheidung hat im Wesentlichen folgendes festgestellt; der Strafkassationshof bezieht sich für den Rest auf den gesamten Sachverhalt:

Dogu Perincek ist am 17. Juni 1942 in der Türkei geboren; er ist zurzeit Präsident der Türkischen Arbeiterpartei, die 0,5% der türkischen Wähler vertritt. Er hat Rechtswissenschaft an der Universität Ankara studiert und ist im Jahre 1968 Doktor geworden. Ein Jahr später hat er die Türkische Revolutionäre Bauer- und Arbeiterpartei gegründet. In den achtziger Jahren saß er einige Jahre im Gefängnis aufgrund seiner politischen Ansichten.

Am 7. Mai 2005 in Lausanne, am 22 Juli in Opfikon/ZH und am 18. September 2005 in Köniz/BE hat Dogu Perincek öffentlich und mehrfach die Existenz eines Völkermords an dem armenischen Volk im Jahre 1915 und in der folgenden Jahren, begangen durch das Osmanische Reich, geleugnet. Er hat insbesondere diese historische Periode als „internationale Lüge“ bezeichnet.

C. Dogu Perincek hat rechtzeitig gegen dieses Urteil Beschwerde eingelegt. Er beantragt im Wesentlichen die Aufhebung dieses Urteils und die Durchführung weiterer Ermittlungen über den Forschungsstand und die Position der Historiker zur armenischen Frage. Hilfsweise beantragt er die Änderung des Urteils dahingehend, dass Dogu Perincek von der Beschuldigung der rassistischen Diskriminierung im Sinne von Art. 261 bis Abs. 4 S. 2 StGB, von der Zahlung der Prozesskosten und von jeglicher Pflicht auf Schadensersatz gegenüber der Klägerin befreit wird.

Die Gesellschaft Schweiz-Armenien, die ebenfalls eine Berufung eingelegt hatte, hat diese Berufung zurückgenommen und einen Schriftsatz eingereicht.

Rechtliche Gründe:

[...]

I. Antrag auf Abänderung

2. a) Der Beschwerdeführer wirft dem ersten Richter vor, Art. 261bis StGB angewandt zu haben. Er behauptet, dass der Richter als Historiker fungieren soll und dass er insofern die Existenz eines Völkermordes an den Armeniern feststellen soll, bevor er Art. 261bis StGB anwendet. Er vertritt die Meinung, dass ein solcher Völkermord nicht erwiesen ist. Er behauptet, dass das Gericht den Begriff des Völkermordes und die diesbezügliche Bedeutung des Art. 261bis StGB missverstanden hat.

b) Nach Art. 261bis Abs. 4 StGB wird bestraft, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstößenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht.

Art 261bis StGB stellt die Umsetzung ins nationale Recht der von der Schweiz akzeptierten Verpflichtung dar, als sie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 unterzeichnet hat, das am 29. Dezember 1994 in Kraft getreten ist (RS 0.104; Favre, Pellet, Stoudmann, Code pénal annoté, 2. Aufl., Lausanne 2004, n. 1.1. ad art. 261bis StGB). Die konventionelle Herkunft von Art. 261bis StGB ist in der aktuellen Tendenz zu verstehen, wonach Bestimmungen aus internationalen Verträgen ins nationale Recht inkorporiert werden. Die Besonderheit der Antirassismusklausel besteht jedoch darin, dass sich der nationale Gesetzgeber dazu entschieden hat, über die von dem Übereinkommen festgesetzten *Minima* hinaus zu gehen (Chaix und Bertossa, op. cit., insb. S. 179).

c) Der Begriff des Völkermords ist jetzt in Art. 264 StGB definiert. Diese aus der Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Bestrafung und Verhütung des Völkermords stammende Definition soll dem Richter bei der Anwendung von Art. 261bis Abs. 4 StGB helfen. Seine Aufgabe besteht aber nicht darin, den hier eventuell betroffenen Völkermord zu bestrafen, sondern die Leugnung dieses Völkermords zu bestrafen (Chaix und Bertossa, op. cit., insb. S. 183).

Bezüglich des Umfangs des Völkermordbegriffs weisen mehrere Autoren darauf hin, dass die Botschaft des Bundesrates nur den Völkermord an den Juden während des 2. Weltkriegs erwähnt (FF 1992 III 308; Chaix und Bertossa, op. cit., insb. S. 183). Der Gesetzgeber hat nichtsdestotrotz einen erweiterten Begriff des Revisionismus angenommen, denn Art. 261bis Abs. 4 StGB betrifft nicht nur die Leugnung der vom national-sozialistischen Regime begangenen Verbrechen gegen die Menschheit. Dieser weite Anwendungsbereich wurde vom Nationalrat zweifellos in der 2. Lesung bestätigt, da der französische Wortlaut „le génocide“ durch „un génocide“ ersetzt wurde (Guyaz, L'incrimination de la discrimination raciale, thèse 1996, S. 300). Der Gesetzgeber hat diese Änderung dadurch gerechtfertigt, dass der Gesetzestext alle Völkermorde betreffen sollte, die sich leider ereignen können und hat unter anderem den Völkermord an den Armeniern als Beispiel erwähnt (BO CN 1993, S. 1076).

Historisch betrachtet stellt sich somit heraus, dass der Gesetzgeber die Anwendung des Art. 261bis Abs. 4 StGB nicht auf den Völkermord an den Juden einschränken wollte, sondern wollte, indem er die Änderung des Wortlauts beschloss, dass diese Vorschrift für alle Völkermorde Anwendung findet, insbesondere für den Völkermord an den Armeniern.

Bezüglich des Völkermords an den Armeniern brauchen folglich die Gerichte nicht die Arbeiten von Historikern heranzuziehen um seine Existenz zu bejahen, da dieser Fall eben durch

das Gesetz und den Gesetzgeber genau wie der Völkermord der Juden während des 2. Weltkrieges vorgesehen wurde. Es muss somit angenommen werden, dass der Völkermord an den Armeniern eine erwiesene Tatsache ist.

d) Im vorliegenden Fall hat die erste Instanz ausdrücklich gesagt, dass sie nicht als Historiker tätig sein wollte, obwohl sie dies tendenziell gemacht hat, indem sie die allgemeine Meinung von Institutionen in der Schweiz und im Ausland herauszuarbeiten versuchte. Dies war überflüssig, da lediglich die Absicht des Gesetzgebers maßgeblich ist; er hat eindeutig während der Vorbereitungsdebatten behauptet, dass Art. 261bis StGB auch für den Völkermord an den Armeniern anwendbar ist. Bezugnehmend auf die Botschaft des Bundesrates (FF 1992 III 308) behauptet also der Beschwerdeführer zu Unrecht, dass nicht erwiesen ist, dass der Wortlaut des Art. 261 bis StGB den Völkermord an den Armeniern einschließt.

Was die Rechtsprechung des Bundesgerichts anbelangt, ist sie nicht maßgeblich, da in jedem ihm vorgelegten Fall die Juden des letzten Krieges und der Revisionismus betroffen waren.

Da der Völkermord an den Armeniern eine vom Gesetzgeber selber als erwiesen betrachtete historische Tatsache darstellt, liegt hier kein außerordentlicher Fall vor, der eine sehr weite Ermittlung und eine historische Vorgehensweise erfordern würde, um die Existenz eines Völkermords festzustellen.

Unbegründet, der auf dem Sinn und die Bedeutung des Völkermordbegriffs gestützte Revisionsgrund ist zurückzuweisen.

3. a) Das von Art. 261 bis StGB verfolgte Verhalten muss, um strafbar zu sein, vorsätzlich und aufgrund einer rassistischen Diskriminierung oder des rassistischen Hasses erfolgen; der eventuelle Vorsatz genügt (ATF 124 IV 125 cons. 2b, 123 IV 210 cons. 4c). Nach der Meinung von Corboz, die Erforderlichkeit eines diskriminierenden Beweggrundes ist streng zu verstehen; die Tat muss vor allem auf die Besinnung des Täters zurückzuführen sein, der die Mitglieder einer Rasse, einer Ethnie oder einer Religion hasst oder verachtet. Art. 261bis StGB findet keine Anwendung im Fall einer ernsten wissenschaftlichen Forschung oder einer ernsten politischen Debatte ohne Aggressivität oder rassistische Vorurteile (Corboz, *Les infractions de droit suisse*, Band II, Bern 2002, Nr. 37 ad Art. 261bis StGB).

b) Im vorliegenden Fall versucht der Beschwerdeführer seine Stellungnahmen im Rahmen der Debatte zwischen Historikern zu erklären, in welchem die Meinungsfreiheit zu gewährleisten ist. Er hat ferner argumentiert, dass er lediglich die Qualifikation als Völkermord gelehnet hat, die Existenz von Massakern und Deportationen von Armeniern – die er durch das Kriegsrecht rechtfertigt – nie in Frage gestellt hat.

Dieses Argument betrifft den subjektiven Tatbestand der Straftat. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass die Bezeichnung Völkermord in Zusammenhang mit den Worten „internationale Lüge“ angewendet wurde, die vom Gericht als besonders gewalttätig eingestuft wurde. Diesbezüglich kann festgestellt werden, dass diese Worte anlässlich öffentlicher Veranstaltungen ausgesprochen worden sind, die eine nationalistische Konnotation hatten und fern von einer ernsten und ohne Vorurteile geführten historischen Debatte standen. Bei diesen Anlässen hat der Angeklagte, der sich als Schriftsteller und Historiker ausgibt, die Argumente seiner Gegenredner einfach ignoriert, damit er behaupten kann, dass der Völkermord an den Armeniern nie stattgefunden hat. Der Beschwerdeführer, der sich von der breiten Anerkennung dieses Völkermords bewusst ist, wollte lediglich Politik treiben, und nicht Geschichte, wie er behauptet, und es ist kein Zufall, dass die Worte in Frage im Rahmen einer Gedenkveranstaltung für den Lausanner Vertrag aus dem Jahre 1923 ausgesprochen worden sind. Der hiesige Kassationshof kann dem ersten Richter nur dafür zustimmen, dass er die vom Angeklagten verfolgten Motive als rassistisch und nationalistisch eingestuft hat.

Es ist also nicht nur die Leugnung eines Völkermords als benutzter Begriff, die vorgeworfen wird, sondern auch die Art und Weise und sämtliche Texte, die mit diesem Völkermord zusammenhängen, und die dazu führen, dass Dogu Perincek ausdrücklich und absichtlich eine als erwiesen betrachtete historische Tatsache – den Völkermord an den Armeniern – leugnet, und dies mehrfach, ohne dass er seine Meinung zu ändern bereit sei.

Unbegründet ist dieser Revisionsgrund zurückzuweisen.

[...]

II. Antrag auf Aufhebung

1. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Art. 411 lit. f), g), h) und i) StPO geltend und behauptet, dass der Sachverhalt insofern lückenhaft ist, als das Gericht eingereichte Dokumente sowie die Zeugenaussagen von bestimmten Historikern außer Acht lässt. Er behauptet ferner dass Zweifel über Tatsachen bestehen, bzw. eine willkürliche Einschätzung der Beweismittel was die Zitate aus bestimmten historischen Werken zum Massaker an den Armeniern betrifft. Er gründet seinen Antrag auf Aufhebung schließlich auf die Tatsache, dass das Gericht einen Hilfsantrag zwecks Ergänzung der Ermittlungen abgewiesen hat, der darauf abzielte, Dokumente und Informationen zur armenischen Frage 1915 zu sammeln und zu bestimmen, ob man von einem Völkermord reden kann.

Diese Revisionsgründe sind zurückzuweisen, da sie nur Tatsachenelemente betreffen, deren Lösung keinen Einfluss auf das Urteil ausüben können (Bersier, op.cit., S. 78). In der Tat, in Bezug auf den Völkermord an den Armeniern braucht der Richter nicht als Historiker tätig zu sein, soweit den parlamentarischen Debatten zufolge wird die Existenz dieses Völkermords als erwiesen betrachtet (oben 2c).

Unbegründet, ist der Antrag auf Aufhebung zurückzuweisen.

2. Die Beschwerde ist also unbegründet, sowohl bezüglich Aufhebung als auch bezüglich der Änderung und ist somit insgesamt zu verwerfen.

Infolgedessen sind die Kosten der zweiten Instanz vom Beschwerdeführer zu tragen.

Aus diesen Gründen,
der Strafkassationshof
unter Ausschluss der Öffentlichkeit
unter Anwendung von Art. 431 Abs. 2 StPO
erklärt:

- I. Die Beschwerde hat keinen Erfolg.
- II. Das Urteil wird bestätigt.
- III. Die Kosten der zweiten Instanz CHF 1.300,00 sind vom Beschwerdeführer zu tragen.
- IV. Diese Entscheidung ist vollstreckbar.